

ANPASSUNG DES KANTONALEN RICHTPLANS

Festsetzung Rothrist Wiggertalstrasse Abschnitt Nord (Richtplankapitel Kapitel M 2.2, Beschluss 2.1, Nr. 50)

1. Anpassung des Richtplantextes

Aktueller Richtplantext

2. Kantonsstrassen: Festsetzung

2.1 An der Realisierung der Vorhaben für die Entwicklung des Kantonsstrassennetzes besteht ein kantonales Interesse. Folgende Vorhaben werden festgesetzt:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Nr.	Planquadrat
...			
Suhr	Ost-Umfahrung (Bernstrasse Ost bis Wynentalstrasse)	42	F6

Neue Festsetzung (fett)

2. Kantonsstrassen: Festsetzung

2.1 An der Realisierung der Vorhaben für die Entwicklung des Kantonsstrassennetzes besteht ein kantonales Interesse. Folgende Vorhaben werden festgesetzt:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Nr.	Planquadrat
...			
Suhr	Ost-Umfahrung (Bernstrasse Ost bis Wynentalstrasse)	42	F6
Rothrist	Wiggertalstrasse Abschnitt Nord	50	C7-D8

Aktueller Richtplantext

3. Kantonsstrassen: Zwischenergebnis

3.1 An der Trasseerhaltung für allfällige spätere Ergänzungen des Kantonsstrassennetzes besteht ein kantonales Interesse. Folgende Vorhaben werden als Zwischenergebnis aufgenommen:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Nr.	Planquadrat
...			
Rothrist	Wiggertalstrasse Abschnitt Nord	50	C7-D8
Wohlen	Süd-Umfahrung	46	I7-J7
...			

Streichung eines Zwischenergebnisses

3. Kantonsstrassen: Zwischenergebnis

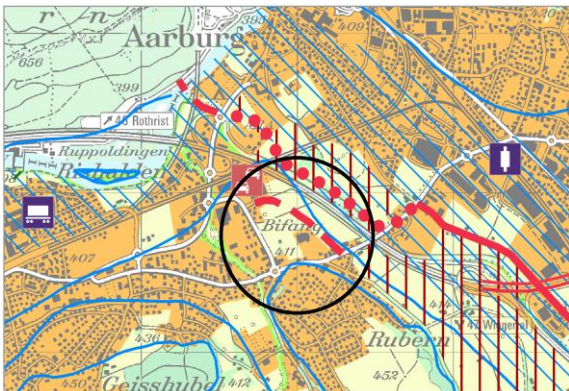
3.1 An der Trasseerhaltung für allfällige spätere Ergänzungen des Kantonsstrassennetzes besteht ein kantonales Interesse. Folgende Vorhaben werden als Zwischenergebnis aufgenommen:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Nr.	Planquadrat
...			
Rothrist	Wiggertalstrasse Abschnitt Nord	50	C7-D8
Wohlen	Süd-Umfahrung	46	I7-J7
...			

2. Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte

Die Richtplan-Gesamtkarte wird wie folgt angepasst:

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte
Ausschnitt Rothrist (Originalmassstab 1:50'000)



Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte
Ausschnitt Rothrist (Originalmassstab 1:50'000)



3. Inkrafttreten

- ¹ Dieser Beschluss ist nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Er tritt zehn Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.
- ² Diese Änderung wird durch Verweisung publiziert. Sie kann bei der Staatskanzlei und beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt eingesehen und bei der Staatskanzlei bezogen werden.

Aarau,

Präsident des Grossen Rats:

Protokollführerin:

Veröffentlichung: